

§ 14 NKAG Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

Landesrecht Niedersachsen

Dritter Teil – Verfahrensvorschriften

Titel: Niedersächsisches
Kommunalabgabengesetz (NKAG)

Amtliche Abkürzung: NKAG

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Niedersachsen

Gliederungs-Nr.: 20310010000000

§ 14 NKAG – Öffentliche Bekanntmachung

¹Für diejenigen Abgabenschuldner, bei denen die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.